

Satzung des Fördervereins "KTS Kinderhaus am Ebertpark"

§1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KTS Kinderhaus am Ebertpark“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist, Spenden zur Förderung der städtischen Einrichtungen „KTS Kinderhaus am Ebertpark“ in Ludwigshafen am Rhein zu sammeln und an diese Einrichtung weiterzuleiten. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Ergänzung und Verbesserung der baulichen Ausstattung im Innen- und Außengelände,
 - Unterstützung bei der Anschaffung von Inventar, Spielmaterial bzw. Verbrauchsmaterialien,
 - die Unterstützung von Veranstaltungen, die im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins stehen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen des Vereins sowie zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§ 5 (Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Kündigung ist schriftlich zu richten an den „Förderverein KTS Kinderhaus am Ebertpark“, Erzberger Str. 109, 67063 Ludwigshafen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Kindes aus der Kindertagesstätte.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.
4. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung von Einzahlungen oder Beiträgen, auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder auf Vergütung irgendwelcher Art.

§6 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind:
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, jeweils mit einfacher Mehrheit.

§7 (Gesamtvorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenführer/in
 - dem/der Rechnungsprüfer/in.
 - als Beisitzer die LeiterIn der „KTS Kinderhaus am Ebertpark“
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl des Gesamtvorstandes erfolgt ist.

3. Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstandes im Laufe der gewählten Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Amtszeit einen kommissarischen Vertreter für das ausscheidende Gesamtvorstandsmitglied bestellen.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über Ausgaben und Investitionen des Vereins im Sinne des § 2 ab einem Betrag von € 100,00.

§8 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand entscheidet im gemeinsamen Einvernehmen über Ausgaben und Investitionen des Vereins im Sinne des § 2 bis zu einem Betrag von € 100,00. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Gesamtvorstand.

§9 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung kann auf elektronischem Wege versendet werden und wird in der KTS Kinderhaus am Ebertpark in der vorgenannten Frist ausgehängt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Gesamtvorstand einzureichen.
3. In Abweichung zur unter Ziffer 2 genannten Frist ist der Antrag auf Auflösung des Vereines nach § 10 mit einer Einladungsfrist von wenigstens 4 Wochen vorab allen Mitgliedern zuzusenden und zusätzlich durch gut sichtbaren Aushang (Aushang mindestens in DIN A 4-Größe) in der KTS Kinderhaus am Ebertpark zur Kenntnis zu geben bzw. auszuhängen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine eigenhändig unterschriebene Vollmacht unter

Angabe von Namen und Anschrift des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten ist in der Versammlung dem Versammlungsleiter im Original vorzulegen. Der Vollmachtgeber kann den Bevollmächtigten bedingungslos bevollmächtigen oder zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten Weisungen geben. Der Bevollmächtigte ist an solche Weisungen gebunden. Der Versammlungsleiter und ein weiteres anwesendes Mitglied prüft die Vollmacht und notiert im Protokoll, ob die Vollmacht anerkannt wurde oder nicht und ob und welche Weisungen erteilt wurden.

§ 10 (Finanzierung)

Der Verein finanziert seine Ausgaben aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Zuwendungen seiner Mitglieder
- eigenen Mitteln
- Geld- und Sachspenden
- sowie sonstigen Zuwendungen

§ 11 (Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Kindertagesstätten, bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin zu, verbunden mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der im Ludwigshafener Stadtteil Friesenheim ansässigen städtischen Kindertagesstätte „KTS Kinderhaus am Ebertpark“ zu verwenden .
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 (Datenschutz im Förderverein)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde am 12. November 2019 und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.01.2020 geändert.